

Besondere Bedingungen

für die Pferdehalter-Haftpflichtversicherung

(BSP 2015 - Fassung 03/2015)

1. Gegenstand der Versicherung

Versichert sind im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB 2009), der Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (EHVB 2009) und der nachfolgenden Bestimmungen Schadenersatzverpflichtungen, die dem Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen aus dem Halten der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen bezeichneten Pferden (auch Kleinpferde und Ponys) zu privaten Zwecken aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts erwachsen. Diese werden in der Folge kurz als „Schadenersatzverpflichtungen“ bezeichnet.

2. Mitversicherte Personen

- 2.1. Mitversichert sind Schadenersatzverpflichtungen der Familienangehörigen des Versicherungsnehmers und der berechtigten Reiter, sofern das Pferd unentgeltlich überlassen wurde (Fremd-/Gastreiter).
- 2.2. Mitversichert sind Schadenersatzverpflichtungen des Pferdehüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.

3. Örtlicher Geltungsbereich der Versicherung

- 3.1. Als versichert gelten Schadensfälle aus der Haltung von Pferden, die in Österreich gehalten werden.
- 3.2. Bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt des Pferdes und/oder des Pferdehalters bis zu max. zwei Monaten innerhalb Europas oder der Mittelmeer-Anrainerstaaten sind im Rahmen der privaten Pferdehaltung in Abweichung von Art. 3 Pkt. 1. AHVB 2009 und Abschnitt B Pkt. 12 Z. 2. EHVB 2009 Schadenersatzverpflichtungen des Pferdehalters aus im Ausland eingetretenen Versicherungsfällen eingeschlossen.
- 3.3. Nicht versichert sind Schadenersatzansprüche aus Schäden, die nach US-amerikanischem, kanadischem oder australischem Recht – bei welchem Gerichtsstand auch immer – klageweise geltend gemacht werden.

4. Umfang der Versicherung – Leistungen und Begrenzungen

Versichert sind im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme:

- 4.1. Schadenersatzverpflichtungen aus der privaten Pferdehaltung. Kein Versicherungsschutz besteht für die gewerbliche Haltung (z.B. Pferdeverleih, Reitschulen, Pferdepenstriesbetriebe, Pferde in der Landwirtschaft, Reitstallbetrieb etc.) und die entgeltliche Überlassung von Pferden an Dritte.
- 4.2. Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers gegenüber dem Reiter, soweit die Überlassung des Pferdes unentgeltlich ist (Fremd-/Gastreiter), ferner aus Schäden Dritter bei der Unterbringung, Weide, Fütterung und Pflege (z.B. Beschlagen). Auf die Ausschlüsse nach Art. 7 Pkt. 6 und 10 AHVB 2009 wird ausdrücklich hingewiesen.
- 4.3. Schadenersatzverpflichtungen aus der Durchführung von privaten Kutschenfahrten, wenn der Pferdehalter selbst die Kutsche lenkt, auch wenn andere Personen mitgenommen werden, sofern dies unentgeltlich erfolgt. Kein Versicherungsschutz besteht für gewerblich und/oder beruflich durchgeführte Kutschenfahrten.

4.4. Schadenersatzverpflichtungen aus der Teilnahme an Reitturnieren, Pferderennen oder Schauvorführungen einschließlich der Vorbereitungen hierzu.

4.5. Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden an Stuten und Hengsten durch ungewollten Deckakt. Kein Versicherungsschutz besteht für Vermögensschäden als Folge eines ungewollten Deckaktes.

4.6. Wechselseitige Ansprüche der mitversicherten Personen sind ausgeschlossen.

4.7. Nicht versichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen beauftragte Person durch den Gebrauch von

- Kraftfahrzeugen jeder Art
- Kraftfahrzeug-Anhängern
- Wasser- und Luftfahrzeugen

an diesen selbst oder darin beförderten Personen und Sachen verursacht, sowie Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die diese Fahrzeuge Dritten verursachen.

Dies gilt auch für Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, für die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen beauftragte Person als Eigentümer, Halter oder Besitzer in Anspruch genommen wird.

4.7.1. Besteht nach diesen Bestimmungen für den Versicherungsnehmer oder einen Mitversicherten kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

4.7.2. Eine Tätigkeit der in 4.7. und 4.7.1. genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeug-Anhänger und Wasser- oder Luftfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Eigentümer, Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

4.8. Vermögensschäden

Die Einzelheiten zur Mitversicherung von Vermögensschäden sind in Abschnitt B Pkt. 1 EHVB 2009 geregelt. Als Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden gilt überdies die in der Polizze für Vermögensschäden vereinbarte Versicherungssumme.

4.9. Schäden durch Umweltstörung gemäß Art. 6 AHVB 2009 gelten als nicht versichert.

5. Subsidiarität der Versicherungsleistung

Aus dem abgeschlossenen Versicherungsvertrag wird vereinbarungsgemäß nur in dem Umfang eine Leistung erbracht, soweit nicht aus einem anderen zur Zeit des Vertragsabschlusses bestehenden Versicherungsvertrag mit einem Privat- oder Sozialversicherer oder einer anderen Institution mit gleichem oder ähnlichem Unternehmenszweck für dasselbe Interesse und dieselbe Gefahr ein Leistungsanspruch geltend gemacht werden kann. Sofern der Versicherer trotz bestehender Subsidiarität bereits Leistungen erbracht hat, gehen die Ersatzansprüche der versicherten Personen gegenüber Dritten mit Zahlung auf den Versicherer über.